

22. Oktober 2020

**Stellungnahme
der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und
Familientherapie (DGSF)
zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern
und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)
vom 05. Oktober 2020**

Wir danken dem Bundesfamilienministerium für die Einladung, eine Stellungnahme zu dem vorliegenden Referentenentwurf vom 05. Oktober 2020 abzugeben, der wir hiermit gerne nachkommen.

Es sind viele Anregungen aus dem bundesweiten Dialogprozess „Mitreten – Mitgestalten“ und der Bundesarbeitsgruppe Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern (AG KipkE) aufgenommen worden, die wir als systemischer Fachverband sehr begrüßen. Gleichwohl sind aus unserer Sicht bedeutsame Hinweise der Fachwelt nicht berücksichtigt worden mit der Folge, dass weiterhin Änderungen vorgesehen sind, die in der Praxis deutlich kritische Auswirkungen für Kinder, Jugendliche und Eltern haben werden.

Die Stellungnahme der DGSF ist folgendermaßen gegliedert:

Vorbemerkungen zu einem systemisch-familientherapeutischen Blick auf den Entwurf

1. Positiv bewertete Entwicklungen
2. Kritische Aspekte, Nebenwirkungen und fachliche Forderungen
 - 2.1 Kinderschutz und Kooperation: § 8a SGBVIII-E und § 4 KKG-E
 - 2.2 Stärkerer Einbezug des Gesundheitswesens
 - 2.3 Hilfe zur Erziehung: § 27 SGBVIII-E
 - 2.4 Sozialraumorientierung: Voraussetzungen gelingender Prävention
 - 2.5 Hilfeplanung und Betreuung von Kindern in Notsituationen (§ 36, § 36a, § 28a)
 - 2.6 Fremdunterbringungen in Pflegefamilien und Einrichtungen
 - 2.7 Inklusive Jugendhilfe
 - 2.8 Mitwirkung in Verfahren in Sachen vor den Familiengerichten
 - 2.9 Begleiteter Umgang
3. Gesamtfazit

Vorbemerkungen zu einem systemisch-familientherapeutischen Blick auf den Entwurf

Die gesetzlichen Änderungen in der Jugendhilfe müssen im Kontext der gesellschaftlichen Entwicklungen daraufhin geprüft werden, inwieweit sie junge Menschen und ihre Familien befähigen

- Zugang zu ihren personalen, biografischen und sozialen Ressourcen aufzunehmen
- individuelle und familiäre Resilienzen aufzubauen, zu stärken und zu erhalten
- gelingende Kommunikations- und Beziehungsstrukturen der Familienmitglieder zu stärken und
- Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrer Nationalität, ihrem ausländerrechtlichen Status und ihrem körperlichen Zustand an gesellschaftlichem und sozialem Leben zu ermöglichen.

Dabei geht es um den Aufbau strukturgebender Vorgaben, die Fachkräften Freiräume für individuelle Passungen von Hilfen sozialgesetzbuchübergreifend ermöglichen, sodass für jeden Einzelfall bedarfsgerechte Hilfen für Kinder, Jugendliche und ihre Bezugspersonen gestaltet werden können.

Es geht bei der Gestaltung der Hilfen um die Anerkennung von Loyalitäten und Beziehungen als Ressourcen von Kindern und Jugendlichen zu ihren Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen und es geht um ein achtsames, ressourcen- und lösungsorientiertes sowie kooperations- und beziehungsorientiertes Agieren von Fachkräften, die Partizipation in ihrer Haltung leben und nicht nur als Methode anwenden. Es geht auch um das Aushalten von, für familiäre Bindungen charakteristische, Ambivalenzen und das Schützen von Kindern ohne die Reduktion von Eltern auf ihr schädigendes Verhalten. Es geht um das konstruktive Lösen von Konflikten, das Suchen und Finden von Zielen mit und nicht für Kinder und Eltern und letztendlich um das Schöpfen von Hoffnung der Familie auf eine gute Zukunft.

Die gesetzlichen Änderungen im KJSG müssen aus systemischer Sicht auch dahingehend geprüft werden, ob sie die Kinder- und Jugendhilfe als Gesamtsystem im gesellschaftlichen Kontext stärken.

Eine Stärkung der Jugendhilfe ist grundsätzlich verbunden mit einem hilfe- und kooperationsorientiertem Ansatz in den Hilfen zur Erziehung. Eltern scheinen in dem Referentenentwurf eher in ihrem Gefahrenpotential für Kinder denn als Erziehungspartner*innen und Erziehungsverantwortliche in den Blick genommen zu werden. Es ist zu befürchten, dass die zunehmende Engführung der Arbeit der Jugendämter auf die Wahrung des Kinderschutzes und die Kontrolle elterlichen Verhaltens, das negative Image der Jugendämter in Deutschland verschärft, die dort tätigen Fachkräfte demotiviert und belasteten Familien den Hilfezugang deutlich erschwert. Eine Behörde, mit deren Einschalten gedroht wird, oder deren Einschaltung ohne das Wissen von Betroffenen erfolgt, kann von Eltern und Kindern kaum als unterstützende Hilfeinstanz erlebt, wahrgenommen und angenommen werden.

Die beschriebenen kontextuellen systemischen Prämissen sind Grundlage der Kommentierung des Referentenentwurfs.

1. Positive Entwicklungen

Die DGSF begrüßt, dass in den Ausführungen zu dem Referentenentwurf ein zentrales Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe formuliert wird: *„Junge Menschen und ihre Eltern sind nicht als Objekte fürsorgender Maßnahmen oder intervenierender Eingriffe zu betrachten, sondern sie sind stets als Expert*innen in eigener Sache auf Augenhöhe aktiv und mitgestaltend in die Hilfe- und Schutzprozesse einzubeziehen und in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen“*. Leider zieht sich dieses Leitbild nicht durch alle gesetzlichen Vorgaben. Insbesondere wenn es um die systemübergreifende Einschätzung von Gefährdungssituationen und die Kooperation im Kinderschutz zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen geht, wird dieser Grundsatz verlassen. Ausführungen hierzu folgen an späterer Stelle.

Positiv ist das Bemühen des BMFSFJ, die Familie als Gesamtsystem wahrzunehmen und systemische Wechselwirkungen rechtlicher Vorgaben auf die Beziehungen von Eltern und Kindern mit zu beachten. Neue, begrüßenswerte Elemente in den gesetzlichen Vorgaben sind aus Sicht der DGSF u. a.:

- I. Verbindlicher und uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche (§ 8 SGB VIII-E)**
- II. Einführung von unabhängigen Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII-E)**
- III. Anspruch auf Beratung in Anwesenheit einer Person des Vertrauens (§ 10a SGB VIII-E)**

- IV. **Niederschwellige Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme ambulanter Hilfen zur Betreuung und Versorgung des Kindes ohne vorherige Antragstellung beim Jugendamt für Familien in Notsituationen (§ 28b SGB VIII-E).** Positive Effekte für Familien werden sich allerdings nur ergeben, wenn diese Hilfen konzeptionell verankert sind, qualitativen Fachstandards entsprechen, personell und finanziell entsprechend ausgestattet sind und einem fachlichen und wissenschaftlich begleiteten Monitoring unterliegen.
- V. **Einbezug von Geschwisterkindern in die Hilfeplanung** lenkt den Blick auf die Familie als Gesamtsystem
- VI. **Schutzkonzepte für Kinder in Pflegefamilien (§ 37b SGB VIII-E)**
- VII. **Anspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind (§ 37 Abs. 1 SGB VIII-E) nach Unterbringung eines Kindes und Verpflichtung des Jugendamtes zur Förderung der Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern** zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen.
- VIII. **Rechtsanspruch auf Nachbetreuung für junge Volljährige und erneute Gewährung nach Beendigung der Hilfe**
- IX. **Verbindliches Herstellen einer inklusiven Jugendhilfe im Jahr 2028 und klare Übergangsschritte in eine Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder.**
 In dem Referentenentwurf wird eine strukturelle und systematische Lösung glaubhaft angestrebt. Die Wortwahl von „aktiver Teilhabe“ und damit implizit Teilgabe, sowie „Behinderung und von Behinderung bedroht“ wird fester Bestandteil und findet sich wie ein roter Faden in den Kernbereichen des SGB VIII. Die Veränderungen umfassen den „Inklusiven Gedanken“ in den verschiedenen Ebenen Familie, Institutionen und Politik (Jugendhilfeplanung). Der Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch eine*n Verfahrenslots*in gegenüber den Jugendämtern (§ 10b), der*die jungen Menschen und ihren Familien im Zuständigkeits- und Verfahrensdschungel im Kontext von Teilhabeleistungen bei der Antragstellung und Verfolgung ihrer Leistungsansprüche hilft, ist hilfreich. Es bleibt abzuwarten, in wieweit diese „Verfahrenskrücke“ im Prozess hin zu mehr Inklusion tragen wird und wann sie sich selbst überflüssig machen kann. Positiv sehen wir ein realistisches Zeitmaß und damit ein prozessorientiertes Vorgehen, welches nicht mit dem Vorschlaghammer daherkommt, sondern hoffentlich ein hohes Maß an Beteiligung aller Betroffenen ermöglichen kann.
- X. **Antragsrecht der Eltern auf Abänderung gerichtlicher Entscheidungen bei Verbleibensanordnungen in Familienpflege,** wenn dadurch das Kindeswohl nicht gefährdet ist oder der Gefährdung durch Hilfen bei einer Rückführung begegnet werden kann (§ 1696 Abs. 3 BGB). Hier werden die Rechte von Eltern gestärkt und nicht gegen die Rechte der Kinder gestellt. Es bedarf allerdings einer hohen Fachlichkeit und kontinuierlicher Fortbildungen von professionellen Akteur*innen und Familienrichter*innen, um in einem konstruktiven kommunikativen Prozess die Dynamiken zwischen Pflegeeltern, leiblichen Eltern und Kindern so zu gestalten, dass von allen Betroffenen akzeptierte Entscheidungen getroffen werden können.

2. Kritische Aspekte, Nebenwirkungen und fachliche Forderungen

Im Folgenden werden wir auf kritische Aspekte hinweisen, die aus systemischer Sicht in einem Gegensatz zu dem Leitbild des Reformprozesses stehen.

2.1 Kinderschutz und Kooperation: § 8a SGB VIII-E und § 4 KKG-E

Die DGSF begrüßt grundsätzlich die Bemühungen des Gesetzgebers, Kinder und Jugendliche besser vor Gefahren für ihre physische und psychische Entwicklung zu schützen und dabei auch andere Rechtssysteme wie das Gesundheitswesen zu verpflichten, sich mit dem Kinderschutz zu beschäftigen. Gerade vor dem Hintergrund immer komplexerer Familiensysteme, der geflüchteten Familien mit massiven Traumatisierungen, dem Thema Mobbing/Gewalt im Netz und dem Bekanntwerden von Netzwerken, die strukturiert Kindersklaverei im Rahmen (gefilmter und verbreiteter) sexueller Gewalt ausüben, bedarf es rechtlicher Strukturen, die Eltern und Kinder stärken, Helfer*innensysteme für Kindeswohlgefährdungen sensibilisieren und gestaltungsfähige Orientierungen geben.

Der Komplexität und Emotionalität von Kinderschutzfällen darf jedoch nicht überwiegend mit struktureller Kontrolle und handlungsleitenden Vorgaben begegnet werden. Die AGJ weist in einem Positionspapier¹ auf eine aktuelle Studie aus 2019 hin, die belegt, dass handlungsleitende Vorgaben häufig gerade nicht zu Fallreflexionen und differenzierten Einschätzungsprozessen einladen, sondern eher als abzuarbeitende Schritte verstanden werden, um vermeintlich „objektivierende, gerichtsfeste“ Entscheidungshilfen zu erhalten².

Wir bedauern an dieser Stelle, dass die Anmerkungen und Empfehlungen der DGSF und anderer Fachverbände wie der BAG der deutschen Kinderschutz-Zentren im Rahmen des Dialogprozesses des BMFSFJ „Mitreden – Mitgestalten“ nicht aufgenommen wurden!

In dem vorliegenden Referentenentwurf ist eine Abkehr von der grundlegenden Haltung des bisherigen SGB VIII „Schutz durch Hilfe“, in der die Familien als „Mitgestalter eines Hilfeprozesses“ verstanden werden, erfolgt. Die Information des Jugendamtes in Form einer Meldung durch Geheimnisträger*innen soll zukünftig zum regelhaften Normalfall gemacht werden, während die jetzige Gesetzeslage den am Anfang stehenden Kontakt mit den betroffenen Familien und die gemeinsame Suche nach geeigneten Hilfen betont. Die bisherige Norm ist aus fachlicher Perspektive eindeutig zielführender, denn der aus systemischer Sicht so wichtige Aspekt der zunächst zu erfolgenden Klärung von Möglichkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit den Familienangehörigen droht sonst verloren zu gehen.

Partizipation von Kindern und Eltern in Hilfeprozessen zu ermöglichen und als Haltung zu leben, ist ein zentraler Grundpfeiler eines qualitätsorientierten und wirksamen Kinderschutzes und Voraussetzung für die Umsetzbarkeit und Wirksamkeit von Hilfen. Das gilt nicht nur für Jugendämter sondern auch für Geheimnisträger*innen. Der jetzt gültige § 4 KKG trägt diesem Sachverhalt Rechnung – das muss aus Sicht der DGSF dringlich so bleiben!

Eltern, bei denen vermutet wird, dass sie ihre Kinder schädigen und Kinder, denen es mit ihren Eltern nicht gut geht, haben ein Recht auf ein Gespräch mit dem/r Ärzt*in/der Hebamme/der Lehrkraft etc. und auf ein gemeinsames Suchen nach Lösungen bzw. eine abgestimmte Information an das Jugendamt. Nur durch Vertrauen kann Selbstwirksamkeit und Veränderung entstehen. Eltern auf ihr schädigendes Verhalten zu reduzieren und deshalb nicht mit ihnen die Situation zu erörtern, nimmt Eltern die Chance auf Verantwortungsübernahme, Selbstwirksamkeit und letztendlich eine konstruktive Änderung familiären Agierens.

Die praktische Arbeit im Kinderschutz findet häufig in einem dynamischen Spannungsfeld von familiären Konflikten, Überforderungen, Entbehrungen, Ohnmacht und Verzweiflung statt. Dabei stellt die Komplexität des familiären und sozialen Kontextes durchaus eine Herausforderung nicht nur für die Familien, sondern auch für die Fachkräfte und Geheimnisträger*innen dar. Eine Meldung hat dann häufig die Funktion der Verantwortungsabgabe an das Jugendamt, nicht aber einer gemeinsamen Übernahme von Mit-Verantwortung aller professionellen Akteur*innen.

¹ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ): Positionspapier zum Verhältnis von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – Tendenzen und Auswirkungen (17.10.2019)

² Klomann, Verena/Schermaier-Stöckl, Barbara/Breuer-Nhysen, Julia/Grün, Alina (2019): Professionelle Einschätzungsprozesse im Kinderschutz, Katholische Hochschule NRW, Abt. Aachen

In der Kinderschutzleitlinie für Gesundheitsberufe ist sowohl eine multiprofessionelle Kooperation, wie auch das Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen und Erziehungsverantwortlichen vorgesehen³. Diese Leitlinie wurde erst letztes Jahr eingeführt und unterstützt an dieser Stelle die Forderungen der DGSF.

Kinderschutz durch Kooperation ohne Sonderregelungen

Die vorgesehenen Änderungen in § 8a Abs. 1 SGB VIII-E und § 4 KKG-E werden von Seiten der DGSF abgelehnt, da sie nicht sachdienlich sind und in der Nebenwirkung Dynamiken hervorrufen können, welche die Kooperation der Akteur*innen vor Ort deutlich erschweren.

Ziel einer Netzwerkbildung und interdisziplinären Kooperation u. a. von Fachkräften und Akteur*innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Eingliederungshilfe, der Suchthilfe und der Schulen sollte sein, eine Verantwortungsgemeinschaft für die Gestaltung möglichst optimaler Hilfeprozesse zu bilden, die Kinder schützen und Eltern befähigen, Verantwortung für Kinder zu übernehmen.

Eine tragfähige systemübergreifende Kooperation im Kinderschutz gelingt nur zwischen gleichstarken Systemen und in dem Bewusstsein aller Beteiligten, dass keine hierarchischen Beziehungsgefüge zueinander bestehen. Ärzt*innen sowie Angehörige anderer Heilberufe nach § 4, Abs.1 Satz 1 KKG-E sollen nach § 4 Abs. 4 KKG-E eine Rückmeldung des Jugendamtes zu ihrer Gefährdungsanzeige erhalten. Dass Mediziner*innen ein berechtigtes Interesse daran haben, eine Rückmeldung von Jugendämtern zu erhalten, ist nachvollziehbar. Dies haben die anderen in § 4 KKG Abs.1, genannten Berufsgruppen wie Lehrkräfte, die Kinder jeden Tag in ihrer Klasse sehen, auch.

Die im Bundeskinderschutzgesetz bisher im § 4 KKG vorgesehene Handlungs- und Verantwortungsgemeinschaft der verschiedenen Berufsgruppen wird mit der geplanten Gesetzesänderung aufgehoben. Exklusive Regelungen für Ärzt*innen und Hebammen werden aller Wahrscheinlichkeit nach zu Irritationen und Konfliktdynamiken in regionalen Netzwerken führen und hierarchische Abgrenzungstendenzen eher festigen. Außerdem werden diese gesetzlich festgelegten Sonderregelungen für einige Berufsgruppen den anderen Professionen im gemeinsamen Handeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf der Helfer*innenebene kaum zu vermitteln sein!

Bedenklich ist ferner, dass eine Information der Eltern über die Kommunikation zwischen Jugendamt und Ärzt*in/Hebamme/Entbindungspfleger nicht vorgesehen scheint. Zumindest gibt es keinen Hinweis, dass eine solche zu erfolgen hat. Dies widerspricht dem bisherigen Transparenzgebot! Hier geht es um eine regelhafte verbindliche Übermittlung von sensiblen Informationen ohne die Freigabe durch die Eltern. So ein Verfahren läuft der Vertrauensbildung zwischen der Familie und der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes zuwider und schwächt die Fachkraft im Jugendamt ohne dass es einen Nutzen für die Familie hat. Wenn Eltern davon ausgehen müssen, dass Informationen über ihre Familiensituation durch das Jugendamt ohne ihr Wissen an Ärzt*innen weitergegeben werden, werden sie aus subjektiver Perspektive gute Gründe haben, nicht offen über ihre familiären Probleme zu sprechen und Hilfen abzuwehren.

Schutz durch Qualifikation und Reflexion

Die Gefährdungseinschätzung und die Schaffung individuell geeigneter Schutz- und Hilfemaßnahmen sind kommunikative Prozesse, die an die handelnden Professionen höchste Ansprüche stellen und eine kontinuierliche weitere Professionalisierung der Fachkräfte in der Jugendhilfe sowie weitere Qualifizierungen zentraler Berufsgruppen im Kinderschutz erfordern. Insbesondere für Fachkräfte der Jugendhilfe und in familiengerichtlichen Verfahren werden neben sozialpädagogischem Grundwissen verbindlich geregelte Fortbildungen benötigt zu:

³ <https://www.kinderschutzleitlinie.de/de/leitlinie/leitlinie-materialien-zum-downloaden-1/langfassung-der-kinderschutzleitlinie> (S. 88 u. 98) zuletzt abgerufen: 16.10.2020

- Systemischen Theorien und Erkenntnissen
- Ganzheitlichem Fallverstehen
- Bindungstheorie und Entwicklungspsychologie
- Psychotraumatologie und neurobiologische Grundlagen
- „Spaltungsphänomenen“ in traumatischen Systemen (und Hilfesystemen)
- Wissen über die Dynamiken von und in Missbrauchssystemen (familiär und strukturell/digital)
- Systemischer Gesprächsführung insbesondere in hochbelasteten (Konflikt-)Situationen
- Fähigkeiten zur Wahrnehmung von kindlichen familiären Belastungssituationen bei Kindern mit einer geistigen Behinderung oder einer sonstigen Beeinträchtigung verbunden mit der Fähigkeit zu alternativen Kommunikationsformen.

Darüber hinaus sind Verfahren wie Supervision und Kollegiale Beratung zur Reflexion und Weiterentwicklung des eigenen Verhaltens, zum Erkennen von Anteilen des Helfer*innensystems an familiären Dynamiken und zur Bewältigung emotionaler Belastungen von Fachkräften als Qualitätskriterien im Kinderschutz gesetzlich zu verankern. Angeregt wird die Einführung eines Fortbildungspunktesystems analog dem Verfahren für Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen zur Erhaltung der Approbation.

Fazit und Forderungen:

- Die DGSF warnt ausdrücklich vor einer Entwicklung im Kinderschutz, die eine interdisziplinäre Kooperation von Fachkräften und Berufsgeheimnisträger*innen verkürzt auf strukturierte Handlungsvorgaben und engführende Verfahren der Kontrolle mit der ausschließlichen Option von Meldungen an das zuständige Jugendamt. Die bisherige Gesetzesnorm, welche vor einer Meldung zunächst Gespräche, das Hinwirken auf die Annahme von Hilfe und die Eigeninitiative der Verantwortlichen betont, darf nicht geändert werden.
- Eltern und Kinder müssen in die Gefährdungseinschätzung durch Geheimnisträger*innen einbezogen werden, die Verfahrensnorm im § 4 KKG muss in der bisherigen Fassung erhalten bleiben! Darüber hinaus sollte die Sicht der Kinder verpflichtend dokumentiert werden. In Berichten der Jugendämter an Familiengerichte zur Abänderung der elterlichen Sorge sind in der Regel nur die Perspektiven der Erwachsenen auf Kinder enthalten.
- Verfahrensregeln zu einem gemeinsamen Handeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen müssen ohne Sonderregelungen für besondere Berufsgruppen für Fachkräfte und Berufsgeheimnisträger*innen einheitlich gestaltet sein und Eltern mit einbeziehen.
- Es wäre angemessen, die im § 79 Abs. 3 SGB VIII formulierte „dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften“, deutlicher zu beziffern! Dazu sollte die Verpflichtung für Kommunen aufgenommen werden, geeignete Bewertungssysteme zur Bemessung einer angemessenen Fachkraftzahl zu schaffen.

2.2 Stärkerer Einbezug des Gesundheitswesens – aber auf Augenhöhe

Die Berücksichtigung von kind- und jugendspezifischen Belangen bei Leistungen von primärer Prävention und Gesundheitsförderung und die Verpflichtung zu Kooperation mit der Jugendhilfe im Kinderschutz (§ 73c, § 87 SGB V) u. a. durch die Durchführung von telemedizinischen Fallbesprechungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz wird grundsätzlich begrüßt. Sie greift aber deutlich zu kurz, da die Kooperation nur dann erfolgen soll, wenn „Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls“ von Kindern und Jugendlichen festgestellt werden. Es geht aber darum, frühzeitig bei Hinweisen auf familiäre Belastungssituationen zu reagieren und Eltern durch Ärzt*innen zu motivieren, Hilfen der Jugendhilfe anzunehmen! Dabei muss es vor allem um die Unterstützung der Eltern als Anlass für die Zusammenarbeit gehen und nicht um eine potentielle Gefahr, die von ihnen ausgeht.⁴ Das bedeutet auch,

⁴ Die DGSF unterstützt die Stellungnahme von SOCLES (International Centre for Socio-Legal Studies) zu RE-KJSG v. 05.10.20.

dass eine Beteiligung, zumindest ein Wissen der Betroffenen, über die Informationsweitergabe zwischen Ärzt*in und Jugendamt verbindlich vorgesehen sein muss.

Fallunabhängige Kooperationsleistungen in multiprofessionellen Qualitätszirkeln und Netzwerken zum Kinderschutz für Mediziner*innen zu honorieren, ist ein wichtiger Schritt. Auch in der Jugendhilfe müssen fallunabhängige und fallabhängige Kooperationsleistungen und Kooperationszeiten in den Arbeitszeitbemessungen berücksichtigt und entsprechend finanziert werden!

Fazit und Forderungen:

- Kooperation darf nicht erst dann erfolgen werden, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung formuliert werden.
- Der professionelle Aufbau von und das Agieren in Netzwerken zwischen Gesundheitshilfe und Jugendhilfe gelingt, wenn es ein gemeinsames Ziel gibt, Systemlogiken nicht gegeneinander ausgespielt werden, auf Augenhöhe agiert wird und Kooperationsleistungen nicht vom ehrenamtlichen Engagement der Akteur*innen abhängen.
- Für ein Kooperieren auf Augenhöhe ist es wichtig, die jeweiligen Kompetenzräume und Verantwortungen deutlich zu definieren und zu akzeptieren.

2.3 Hilfe zur Erziehung: § 27 SGB VIII-E

Dass § 27 Abs. 2 Satz 1 und 2 unverändert bleibt, ist begrüßenswert. Die Formulierungen dort sichern die fachliche, systemische und finanzielle Grundlage der Einzelfallhilfen. Die in § 27 Abs. 2 Satz 3 aufgeführte Möglichkeit der Kombination unterschiedlicher Hilfearten des SGB VIII-E (z. B. Fremdunterbringung eines Kindes und ambulante Hilfen für Eltern) ist nicht neu, sie aber als Verfahrensnorm in § 27 Abs. 2 zu beschreiben, stärkt den Rechtsanspruch von jungen Menschen und ihren Familien auf zeitgleiche Hilfen.

So besteht neben der Möglichkeit des Einsatzes von mehreren Hilfen zur Erziehung auch die Option, bei individuellen, dynamischen Bedarfen (z. B. Eltern mit chronischen psychischen oder somatischen Erkrankungen) Hilfen zur Erziehung und niederschwellige kompensatorische, familienunterstützende Hilfen miteinander zu kombinieren. Fatal wäre es allerdings, wenn diese Regelung in den Kommunen genutzt würde, Jugendämtern Vorgaben dahingehend zu machen, grundsätzlich zunächst die preisgünstigeren Hilfen in Familien einzusetzen.

Die in § 27 Abs. 3 SGB VIII-E benannte Möglichkeit von Gruppenangeboten an Schulen wegen eines erzieherischen Bedarfs wird grundsätzlich dann begrüßt, wenn diese Angebote von Fachkräften durchgeführt werden, die Qualitätskriterien erfüllen und die kontextuellen Lebensbedingungen des einzelnen Kindes und die Eltern (!) im Prozess kontinuierlich einbezogen werden. Erzieherische Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, die mit ihren Eltern zusammenleben, sind ohne den Einbezug der Eltern (zumindest durch regelmäßige beratende Gespräche) nachhaltig nicht zu erfüllen.

Leider fehlt ein Hinweis auf system- und sozialgesetzbuchübergreifende Komplexleistungen. Sie stellen aus systemischer Sicht – und von der AG KipkE in ihren Empfehlungen aufgegriffen –, Chancen dar, den Kindern und Jugendlichen und ihren Familien differenzierte, bedarfsgerechte Hilfen zur Verfügung zu stellen und damit eine höhere Wirksamkeit zu erreichen⁵. Dies beinhaltet den Netzwerkaufbau und das direkte Zusammenwirken von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und des Gesundheitswesens auf Augenhöhe.

Anregung und Forderungen:

- Damit bedarfsgerechte Hilfeformen entstehen können, soll die Kombination unterschiedlicher systemübergreifender Hilfen der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Eingliederungshilfe für Familien in Form von Komplexleistungen im § 27 Abs. 2 explizit erwähnt und geeignete Formen der Finanzierung gefunden werden.

⁵ Bundesarbeitsgruppe Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern (AG KipkE): siehe Empfehlungen 17a/b

- Die vorgesehenen Gruppenangebote an Schulen zur Erfüllung erzieherischer Bedarfe dürfen nicht in Konkurrenz zu Einzelfallhilfen stehen und müssen fachlich qualifiziert, konzipiert und von Fachkräften durchgeführt werden.

2.4 Sozialraumorientierung: Voraussetzungen gelingender Prävention

Die Sozialraumorientierung im Entwurf des SGB VIII bietet grundsätzlich dann gute Voraussetzungen, um Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Eltern durch strukturelle, präventive Hilfen zu fördern, wenn eine qualitativ, personell und finanziell leistungsfähige Infrastruktur von Familienzentren, Kinder- und Jugend(freizeit)einrichtungen, Beratungsstellen und Offenen Ganztagen an Schulen auch zur Verfügung stehen und diese nicht in Konkurrenz zu erzieherischen Einzelfallhilfen stehen. Fallunabhängige und fallübergreifende Hilfen dürfen nicht zu Lasten der fallbezogenen Hilfen gehen! Das Zusammenspiel der sozioökologischen Sichtweise, der lebensweltorientierten Arbeit und dem Empowerment in der Tradition der Gemeinwesenarbeit, der erziehungskritischen und humanistischen Theoriebildung ist grundsätzlich gut geeignet, Lebenswelten zu gestalten, die es auch Menschen in prekären Lebenslagen ermöglichen ihr Potential zu entfalten. Aber: Der letzte Jugendbericht weist darauf hin, dass innerhalb von 10 Jahren mehr als 3 000 Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit eingespart wurden, gleichzeitig stiegen die Zahlen der Inobhutnahmen in den letzten 10 Jahren um 30% von rund 31 500 Fällen im Jahr 2009 auf rund 49 500 im Jahr 2019. So wird offenbar die Verpflichtung zur Trägervielfalt in jedem Sozialraum zwingend notwendig, um 1.) dem Wunsch- und Wahlrecht zu entsprechen und 2.) in der Förderung der Unterschiedsbildung bei konzeptuellen Weiterentwicklungen der Träger den individuellen und differenzierten Interessen/Anliegen der leistungsberechtigten Menschen gerecht werden zu können. Qualität und Qualitätsentwicklung von Trägern und ihren Mitarbeiter*innen, Vernetzung sowie Integration im sozioökologischen Sinne (Bronfenbrenner 1976) sind sicherzustellen, um damit passgenaue, adressaten- und ressourcenorientierte, resilienz- und eigenwirksamkeitsfördernde Familienhilfen erkennen, vorhalten und steuern zu können.

In den Debatten zur Kindertagesbetreuung ging es lange nur um einen quantitativen Ausbau von Plätzen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs. Leider findet auch in der Novellierung des SGB VIII die Qualität der Betreuung und Aussagen zu einem realitätsbezogenen Fachkräftebedarf, der auch in Krisenzeiten gewährleistet, dass Kinder gut versorgt und individuell gefördert werden können und Fachkräfte noch Kapazitäten für öffnende Angebote in den Sozialraum haben, wieder keinen Platz.

Kinderrechte sind mehr als Kinderschutz. In diesem Sinne muss der Sozialraumbegriff offen gehalten werden für eigensinnige Sozialraum-Konstruktionen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Es geht dabei um ihre Ideen zu Handlungs- und Aktionsräumen zur Freizeitgestaltung und um freie Spielräume, die in der Jugendhilfeplanung festgehalten werden⁶

Und es geht darum, wissenschaftliche Erkenntnisse des Empowerments, des Mentalisierens und der Resilienzstärkung⁷ gesamtgesellschaftlich strukturell zu verankern. Dazu gehören Selbsthilfeangebote, Angebote wie die systemische Multifamilienarbeit, Familie in Schule

⁶ IGfH (Mai 2020): Bewertungskriterien für eine Reform des SGB VIII aus Sicht der IGfH

⁷ Beispielhaft möchten wir auf folgende *Veröffentlichungen* verweisen:

Conrad, P., Barker, K. (2010). The Social Construction of Illness: Key Insights and Policy Implications. *Journal of Health and Social Behavior*. Vol. 51, Extra Issue: What Do We Know? Key Findings from 50 Years of Medical Sociology, 67-79.

Landau, J. (2007). Enhancing Resilience: Families and Communities as Agents for Change. *Family Process*. Vol. 46, 351-365.

Asen, E., Fonagy P. (2020). Mentalization in Systemic Therapy and Its Empirical Evidence. In Ochs, M. et al. (eds.), *Systemic Research in Individual, Couple, and Family Therapy and Counseling*, European Family Therapy Association Series. Springer International Publishing, 207-221.

(FiSch) und die Arbeit in themenspezifischen Subsystemen, die Stärkung und Integration forcieren und unter anderem in die Regelstruktur (Schulen und Kitas) integriert werden könnten.

Auch strukturelle Hilfen können fallbezogen, fallübergreifend und fallunabhängig entwickelt werden und benötigen ebenso vernetzende und integrierende Gestaltungskraft zur Entfaltung ihrer Synergien. Der mit ihnen häufig verbundene Vorwurf, lediglich Einsparpotential zu entfalten, gibt einen Hinweis auf oftmals nicht genutzte Vernetzungsebenen. Strukturelle Hilfen, die tatsächlich präventiv wirken, müssen qualitativ hochwertig konzipiert sein, evaluiert werden und mit Fachkräften besetzt sein, die in der Lage sind, Lotsen- und Brückenfunktionen zu leben. Gute präventive Sozialraumarbeit ist nicht kostengünstiger als erzieherische Einzelhilfen, nur anders. Wir brauchen in Deutschland beides!

Fazit und Forderungen:

- Wissenschaftliche Erkenntnisse des Empowerments, der Mentalisierungskonzepte und der Resilienzstärkung sind gesamtgesellschaftlich strukturell durch Angebote zu verankern, die nicht in Konkurrenz zu Einzelfallhilfen stehen und flächendeckend und finanziell abgesichert sind.
- Sozialräume müssen interdisziplinär in Träger- und Angebotsvielfalt fallbezogen, fallübergreifend und fallunabhängig ausgestattet sein. Träger- und Angebotsvielfalt ist strukturell zu verankern sowie die Qualifikation der Fachkräfte auch im präventiven Bereich. Die Kostenträger sind zu verpflichten, in den Entgeltverhandlungen die Kosten für Aufbau und Qualitätsentwicklung von Netzwerk- und Integrationsarbeit auskömmlich zu verhandeln.

2.5 Hilfeplanung und Betreuung von Kindern in Notsituationen (§ 36, § 36a, § 28a)

Das Wunsch- und Wahlrecht wird aus dem § 36 herausgelöst, für stationäre Hilfen in den § 37c SGB VIII-E aufgenommen und für ambulante Hilfen nicht mehr benannt, sondern muss aus dem § 5 und § 36a SGB VIII-E abgeleitet werden.

Das wird kritisiert, da die Beteiligung Betroffener ein wesentlicher Faktor für gelingende Hilfeprozesse ist und die Compliance des Kindes/Jugendlichen und der Eltern in einem zirkulären Prozess fördert und unterstützt. Beteiligung und erlebte Selbstwirksamkeit sind Grundprinzipien für kooperative Prozesse und müssen als demokratische Strukturmerkmale in einem modernen Jugendhilferecht nicht nur erhalten bleiben, sondern gestärkt werden. Dazu gehört, dass ein Wunsch und Wahlrecht sichtbar formuliert ist, statt abgeleitet werden zu müssen.

Gerade auch im Kontext von eingeschränkter Entscheidungsfreiheit der Eltern (z. B. bei Hilfen im Kontext zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung) ist das Wunsch- und Wahlrecht wichtig zur Wahrung von Eltern- und Kinderinteressen, zur Reduzierung von Scham und Stärkung von Würde und letztendlich für die Compliance der Familie.

Die Beteiligung von anderen Diensten und Fachkräften für das Gelingen eines mehrseitigen und kooperativen Prozesses im § 36 Abs. 3 SGB VIII-E wird begrüßt, da Hilfeprozesse aufgrund komplexer Problemlagen bei den Familien und der ausdifferenzierten Angebote den wertschätzenden Einbezug aller relevanten Akteur*innen und Dienste notwendig macht. In der Praxis werden Settings erarbeitet werden müssen, in denen die Beteiligung aller Helferinstitutionen nicht gegen die Beteiligung von Eltern und Kindern ausgespielt werden, die mit und in großen Helfer*innenrunden häufig vollkommen überfordert sind. Auch hier braucht es gut geschulte Fachkräfte in Jugendämtern und bei freien Träger.

Einbezug nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung – ein Recht mit Fallstrick

In § 36 Abs. 5 SGB VIII-E wird klargestellt, dass auch Eltern ohne elterliche Sorge regelmäßig in dem Maße an der Hilfeplanung zu beteiligen sind, in welchem ihre Mitwirkung zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der konkreten inhaltlichen und zeitlichen Ausgestaltung der Hilfe erforderlich ist. Der Einbezug von leiblichen Eltern ist aus systemischer Perspektive durchaus zu begrüßen, da familiäre Beziehungsmuster sich nicht (nur)

anhand rechtlicher Eltern-Kind-Beziehungen beobachten lassen, sondern sich an den tatsächlichen Beziehungen orientieren, den gelebten wie den gewünschten.

Aber: Dies gilt ausdrücklich nur, wenn dadurch der Hilfeprozess nicht in Frage gestellt wird. Ob, wie und in welchem Umfang diese Eltern beteiligt werden, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes sowie der Willensäußerung der Personensorgeberechtigten getroffen werden. Die Multiperspektivität der Entscheidungsfindung ist auch hier wichtig, aber es fehlen verbindliche Kriterien, nach denen entschieden wird. „Wer entscheidet über die Interessen des Kindes wie und wie werden Kinder konkret einbezogen? Wie werden Anteile von Fachkräften an ‚schwierigem Elternverhalten‘, reflektiert und einbezogen? Wer entscheidet bei kontroversen Einschätzungen?“, sind nur einige der offenen Fragen.

Eltern, die nur auf ihr schädigendes Verhalten reduziert werden, sich als störend fühlen und sich in ihrem (oft hilflos-aggressivem) Verhalten abgewertet sehen, werden häufig nicht aufhören, gegen Helfer*innen zu kämpfen. Es ist für sie oft das Einzige, was sie noch tun können, um ihre „Elternwürde“ zu wahren.

Die Unterbringung ist immer eine vorübergehende Episode im Leben von Kindern. Finden Eltern keinen guten Platz im Beziehungsgefüge, wird es Kindern und später (jungen) Erwachsenen oft über Jahre erschwert, tatsächlich zur Ruhe zu kommen. Die Möglichkeit des Einbezugs der nichtsorgeberechtigten Eltern in die Hilfeplanung ist ein Schritt in Richtung langfristiger Befriedung, ein Gelingen hängt in hohem Maße von der Qualifikation der Fachkräfte ab.

Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen

Die Erweiterung im § 36a SGB VIII-E, dass Erziehungsberatung auch für die Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen niedrigschwellig in Anspruch genommen werden kann, ist grundsätzlich positiv zu sehen, aber birgt Gefahren, die es zu bedenken gilt. Denn neben einer pragmatischen Möglichkeit, schnell lebenswelt- und wohnortnah familienunterstützende Hilfen ohne eine oft angstbesetzte Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu ermöglichen, können hier ohne einen konkreten Hilfeplan über Jahre hinweg auch problematische Familiensituationen in ihrer Struktur verfestigt werden. Langfristig besteht die Gefahr, dass Helfer*innen mit auf dem Karussell der Familie fahren und die dynamische Stabilisierung nicht mehr Teil der Lösung ist, sondern zum Teil des Problems wird. Diese Gefahr besteht dann, wenn durch die Unterstützungsleistungen des § 28a andere, bezogen auf den Einzelfall notwendige Hilfen (zur Erziehung) nicht, zunächst nicht oder nicht mehr geleistet werden sollen und damit Vorrangigkeits- bzw. Nachrangigkeitsprinzipien in Kommunen entstehen, die von wirtschaftlichen und nicht von fachlichen Argumenten geleitet sind.

Es bedarf einer hohen Fachlichkeit von Fachkräften der Erziehungsberatungsstellen (und anderer Institutionen im Kontext des § 28), achtsam für weiterführende Hilfebedarfe der Kinder und Eltern zu sein und einer guten funktionierenden Netzwerkarbeit, um Brückenfunktionen in die Hilfen zur Erziehung zu bilden.

Ebenfalls ist problematisch, dass die Hilfe in Notsituationen nur bis zum 14. Lebensjahr greifen soll und nicht ausdrücklich die Unterstützung der Haushaltsführung mit benennt. Familiäre Notsituationen sind insbesondere für ältere Kinder und Jugendliche oft stark belastend, mit Scham besetzt und führen häufig zu Parentifizierungen, wenn Jugendliche für die Versorgung der jüngeren Geschwister und im Alltag ausfallender Elternteile sorgen müssen. Die DGSF plädiert eindringlich dafür, den Hilfeanspruch auch auf Familien mit Jugendlichen bis zur Volljährigkeit auszuweiten und die Haushaltsführung mit in den Leistungskatalog aufzunehmen.

Ebenfalls kritisch zu bewerten ist, dass mit der Veränderung durch den § 28a in einer rechtlichen Normierung der Einsatz von Ehrenamtlichen so deutlich hervorgehoben wird. Dies kann im Einzelfall sinnvoll sein, wenn ehrenamtliche Arbeit jedoch im SGB VIII explizit formuliert wird, besteht die Sorge, dass zur Senkung von Aufwand und Kosten Ehrenamtliche vermehrt in diesem Bereich zum Einsatz kommen sollen und dies ein Eingangstor in eine Entprofessionalisierung der Jugendhilfe ist. Dies insbesondere, weil ehrenamtliche Hilfen in ihrer Logik nicht zu den Hilfen zur Erziehung gehören, diese werden von § 27 an, alle von professionellen

Fachkräften durchgeführt – eine Koppelung der Notbetreuung an das Fachkraftgebot (§ 72 SGB VIII) ist hier dringend angezeigt!

Fazit und Forderungen:

- Das Wunsch und Wahlrecht muss vollumfänglich in der bisherigen Form für stationäre und ambulante Hilfen erhalten bleiben!
- Das Leitbild des SGB VIII, junge Menschen und ihre Eltern stets als Expert*innen in eigener Sache auf Augenhöhe aktiv und mitgestaltend in die Hilfe- und Schutzprozesse einzu beziehen, gilt auch für nichtsorgeberechtigte Eltern. Es müssen Formate gefunden werden, in denen nicht sorgerechtigte Eltern auf ihren Wunsch an der Hilfeplanung beteiligt bzw. zumindest angehört werden.
- Die Hilfe nach § 28a muss auch für Jugendliche gewährt werden und die Fortführung des Haushalts umfassen.
- Erforderlich ist eine Koppelung der Notbetreuung an das Fachkraftgebot (§ 72 SGB VIII). Der Einbezug Ehrenamtlicher darf nur in Ausnahmefällen und ausschließlich aus fachlichen Erwägungen und nicht zur Senkung von Kosten erfolgen und braucht rahmende Fachlichkeit durch eigene hohe Personalressourcen eines Jugendhilfeträgers! Ehrenamtliche dürfen bei drohender oder bestehender Kindeswohlgefährdung nicht eingesetzt werden.

2.6 Fremdunterbringungen in Pflegefamilien und Einrichtungen (– individuelle Fachlichkeit und Qualitätsentwicklung in der Pflegekinderhilfe statt allgemeiner gesetzlicher Verhaltensvorschriften §§ 37, 37a, 37c KJSG-E)

Die DGSF begrüßt den jetzt verbindlichen Einbezug der Herkunftsfamilie nach einer Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilie oder Einrichtungen § 37 Abs. 1. Durch die Formulierungen im KJSG-E wird die Praxis deutlich aufgefordert, Beratung und Unterstützung weiterhin zu installieren und Familien zu stabilisieren. Sehr bedauert wird an dieser Stelle, dass nach wie vor keine stationären Hilfen für ganze Familien vorgesehen sind, die entweder einen Jugendhilfebedarf oder aber einen Jugendhilfe- und psychiatrischen Bedarf haben. Durch gesamtsystemisch ausgerichtete stationäre Hilfen ständen die Chancen wesentlich besser, Bindung positiv zu beeinflussen, Ressourcen zu aktivieren und Eltern und Kinder im alltäglichen Miteinander so zu stärken, dass Fremdunterbringungen weniger notwendig sind.

Nach Unterbringung eines Kindes sollen durch Beratung und Unterstützung die Bedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines „im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums“ so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung (...) in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dient die Beratung und Unterstützung der Eltern der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive,“ heißt es im KJSG-E.

Die DGSF geht davon aus, dass die Qualität der Hilfe deutlichen Einfluss auf die Wirksamkeit hat. Damit die ambulanten Hilfen nach der Unterbringung von Kindern für Eltern tatsächlich Chancen für eine Weiterentwicklung bieten, müssen sie einen Unterschied machen zu den ambulanten Hilfen, die vor der Unterbringung eingesetzt wurden. Die Befürchtung ist aber, dass in der Praxis nur die Hilfe verlängert wird, die vor der Unterbringung in der Familie installiert war oder aber Hilfen „von der Stange“ eingesetzt werden, die im Angebot der Träger und kostengünstig sind.

Ein echtes Dilemma ist an dieser Stelle, dass es seit über 25 Jahren keine umfangreichen wissenschaftlichen Studien zur Wirksamkeit ambulanter Hilfen mehr gibt. So stellt Dr. Marie-Luise Conen die berechtigte Frage, wie denn nachgewiesen wird, dass es an der Familie bzw. an den Eltern lag, wenn die Maßnahme nicht zum erhofften Erfolg führte. „Fachkräfte können die ‚Nichtentwicklung‘ immer den Familien anlasten, während ihre fachlich nicht hilfreichen oder gar ungeeigneten Vorgehensweisen auch dazu beitragen, dass die Familien sich nicht in die

gewünschte Richtung entwickeln konnten (...). Man kann den Eindruck haben, dass man nicht daran interessiert ist, zu wissen, was diese Hilfen bewirken, welche nicht hilfreich sind, was dazu beiträgt, dass ambulante Erziehungshilfen erfolgreich/nicht hilfreich sind und welche Rahmenbedingungen notwendig sind, damit ambulante Hilfen wirksam sein können u. ä. m.“⁸

Eine grundlegende und wissenschaftlich in vielen Studien nachgewiesene systemische Prämisse ist, dass menschliches Verhalten nicht von außen steuerbar ist und Fachkräfte immer Teil des Lösungs- und Problemsystems sind. Menschen können sich grundsätzlich verändern und es sind kontextuelle und intrapsychische Gründe, warum sie es (nicht) tun, die allein mit Beratung und Unterstützung nicht aufgegeben werden.

Es braucht nach Einschätzung der DGSF ein deutliches Mehr an Fachlichkeit, das über eine reine Beratung und Unterstützung von leiblichen Eltern hinausgeht. Es braucht qualifizierte aufsuchende Arbeit (wie die Aufsuchende Familientherapie) und entsprechendes traumaspezifisches, traumapädagogisches und systembezogenes Wissen, damit tatsächlich eine intrinsisch motivierte Veränderung von Eltern erfolgen und die transgenerationale Weitergabe von Leid verhindert werden kann.

Manchmal ist es tatsächlich so, dass Eltern sich deutlich weiterentwickelt haben. Dennoch können bspw. die Traumatisierungen und Verletzungen der Kinder so massiv sein, dass eine Rückführung nicht möglich ist, da eine Beruhigung bzw. Bearbeitung der Traumata nur funktioniert, wenn der Kontakt zur auslösenden Person gering ist. Auch dies kann mit leiblichen Eltern wertschätzend bearbeitet werden, so, dass sie Frieden mit dem anderen Lebensort der Kinder schließen können, wenn sie weiterhin *qualifizierte* Hilfe bekommen.

Kritisch sieht die DGSF trotz der sinnvollen Vorgaben im § 37 Abs. 2 KJSG-E, ein gutes Miteinander aller Beteiligten zu entwickeln, die weiterhin nicht stattfindende Qualitätsdiskussion zur verbindlichen Qualifizierung von Pflegeeltern sowie das empirisch nicht haltbare Konstrukt, dass Kontinuität und Sicherheit über den Lebensort Kindern ein unbelastetes Aufwachsen in einer Pflegefamilie gewährleisten:

Pflegeeltern leisten in ihrem privaten Lebensumfeld seit Jahrzehnten eine engagierte und sehr gute Arbeit für die öffentliche Jugendhilfe. Sie sind bereit, ohne angemessene Bezahlung ihren Familienraum zu öffnen für eine Vielzahl an professionellen Akteur*innen und ihnen Anteil an ihrer Privatsphäre zu gewähren. Ihnen steht eine hohe gesellschaftliche Anerkennung und Wertschätzung zu für das, was sie tagtäglich leisten.

Gleichwohl sind Pflegefamilien pädagogische Laien, die Kinder mit massiven psychischen Schädigungen, Mangelerfahrungen und Traumatisierungen aufnehmen, ohne dass sie dafür ausgebildet oder fortgebildet sind. In einem Sachstandsbericht des Deutschen Bundestags „Rechtliche Regelungen zur Qualifizierung von Pflegeeltern“⁹ wird kritisch beschrieben, dass zur Aufnahme von Kindern nur eine (nicht bundeseinheitliche) Eignungsprüfung vorgesehen ist, aber keine verbindlich nachzuweisende Qualifizierung nach einheitlichen Qualitätsstandards. In dem Bericht wird deutlich, dass im europäischen Vergleich Deutschland hier seltsam isoliert agiert.¹⁰

Die Qualifizierungserfordernisse in der Kindertagespflege gehen da wesentlich weiter (§ 43 Abs. 2 SGB VIII: Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen werden.) Der in § 37a KJSG-E aufgenommene Anspruch von Pflegeeltern auf Beratung und Unterstützung hat den Charakter der Freiwilligkeit und ist nicht mit einer verbindlichen Qualifizierung und reflexiven Begleitung, die potentielle Pflegeeltern und ihre Familien auch vor schnellen emotionalen Entscheidungen zur Aufnahme eines Kindes schützt, zu vergleichen. Kinder, die in fremde Familien vermittelt werden, haben einen Anspruch darauf, zu

⁸ Marie-Luise Conen: Positionierung zum KJSG-E 2020: Abschied von einer elternbezogenen Jugendhilfe? Zukünftige Jugendhilfe = nur noch Kinderschutz?

⁹ Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag: Sachstand. Rechtliche Regelungen zur Qualifizierung von Pflegeeltern. 2017. WD-3000-019/17

¹⁰ ebenda: Qualifizierungsvorgaben in Frankreich, England, Schottland, Russische Föderation, USA

Menschen zu kommen, die sie mit ihren Besonderheiten herzlich annehmen, sie in ihren Loyalitäten und Ambivalenzen aushalten, ihre Eltern nicht auf schädigendes Verhalten reduzieren sowie über entwicklungsrelevantes und traumpädagogisches Wissen verfügen und Fähigkeiten entwickeln, die deutlich über die Erziehungsaufgaben aller Eltern hinausgehen. Steht das Kind und sein Wohl im Mittelpunkt, ist es aus Sicht der DGSF nicht nachzuvollziehen, warum im KJSG-E nicht die Chance genutzt wird, bei den Vorgaben zur Qualifizierung von Pflegeeltern deutlich nachzubessern.

Kontinuität und Perspektivklärung

An vielen Stellen des KJSG-E wird auf die Notwendigkeit der expliziten Regelung einer Perspektivklärung zum Wohl des Kindes als grundlegender Teil des Hilfeplanes hingewiesen. Ziel ist, dem Kind Wechsel seines Lebensortes zu ersparen und Kontinuität von Beziehungen zu ermöglichen. Die Intention, dass Kinder, Eltern und Pflegeeltern irgendwann im Hilfeprozess eine Perspektivklärung brauchen, sind nachvollziehbar und sinnvoll. Hier plädiert die DGSF nachdrücklich dafür, den § 37 Abs. 2 KJSG-E tatsächlich umzusetzen, eine konstruktive Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeeltern zu fördern und die fachliche Frage nach einem Lebensort des Kindes nicht strukturell gesetzlich festzuschreiben.

Es ist in jedem Einzelfall individuell und mehrperspektivisch zum Wohle des jeweiligen Kindes zu entscheiden, wobei die betroffenen Kinder je nach Lebensalter aktiv an der Entscheidungsfindung über ihre Zukunft zu beteiligen sind.

Empirische Studien¹¹ weisen nach, „dass Pflegekinder sehr unterschiedlich lang in einer bestimmten Pflegefamilie verbleiben. Die Verweildauer ist stark altersabhängig, und eine längere Verweildauer erhöht die Chancen des Gelingens eines Pflegeverhältnisses. Die Empirie zeigt aber auch, dass selbst bei bereits länger anhaltenden Pflegeverhältnissen der Lebensort Pflegefamilie für junge Menschen in mehr als der Hälfte der Fälle nicht wirklich von Dauer ist: Die Mehrheit der Pflegeverhältnisse wird bereits vor dem Erreichen des Erwachsenenalters beendet. Die Vorstellung, eine auf Dauer angelegte neue Lebensperspektive für junge Menschen in Pflegefamilien bieten zu können, erscheint jedoch vor dem Hintergrund der Empirie in der Mehrheit der Platzierungen als nicht zutreffend. Von anfangs 100 dauerhaft angelegten Pflegeverhältnissen erreichen in Verwandtschaftspflegeverhältnissen 47 und in Fremdpflegeverhältnissen 41 Pflegekinder in der gleichen Pflegefamilie die Grenze der Volljährigkeit. Auch nach längerer Zeit in einer Pflegefamilie sind Beendigungen der Pflegeverhältnisse alles andere als selten.“ Santen/Pluto/Peucker weisen in der Publikation nach, dass eine signifikante Zahl junger Menschen nach einer Unterbringung in einer Pflegefamilie wieder – auch auf eigenen Wunsch – in die Herkunftsfamilie zurückkehrt. Die Dynamiken zwischen Pflegekind, Pflegeeltern, Herkunftseltern, Pflegekinderdienst, Jugendamt und Vormünder*in sind eben oft unvorhersehbar, insofern kann eine Bleibeperspektive bis zur Volljährigkeit eines jungen Menschen nicht allein durch eine Festschreibung im Hilfeplan prognostiziert und beeinflusst werden!

Auch das Gegeneinanderstellen von leiblichen Eltern und Pflegeeltern und damit die „alte Loyalität“ und die „neue Bindung“, wie es in manchen Publikationen erfolgt¹², ist schädlich, wenn es um die Entwicklung von Kindern in Pflegefamilien geht. Es wird die Hypothese genährt, dass sich eine Loyalität von Kindern ihren Eltern gegenüber und die gleichzeitige Bindung zu ihren Pflegeeltern ausschließen. Dies impliziert, dass Kinder eine innere Entscheidung fällen müssen, ob sie weiterhin Kinder ihrer leiblichen Eltern sein wollen und sie, neben negativen Gefühlen, auch zu lieben oder aber Kinder der Pflegefamilie sein wollen und Bindungen zu den Pflegeeltern einzugehen. Egal, wie es ein Kind entscheidet, würde es einen Preis zahlen, in dem es immer auch gegen eine Familie entscheidet. Das ist ein gesetzlich konstruierter „double-bind“!

¹¹ Santen/Pluto/Peucker (2019): Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven: Digitaler Reader: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2018/1234_Pflegekinderhilfe.pdf

¹² Meriem Diouani-Streek/Christine Köckeritz : Alte Loyalität oder neue Bindung? in ZKJ 3.2019

Wird dann die Welt für das Kind eingeteilt in die gute, Schutz und Sicherheit spendende Pflegefamilie und die destruktive, schädigende Herkunftsfamilie, geraten Kinder in genau die Loyalitätskonflikte zwischen den Familien, vor denen sie geschützt werden sollen. Es besteht die Gefahr, dass aus der strukturellen Konkurrenz der beiden Familien die Herkunftsfamilie abgespalten werden muss, da eine Loyalität zu den Eltern oder Großeltern – aus dem Erleben der Kindern – einen guten Platz in der Pflegefamilie gefährden könnte.

Ziel einer hochqualitativen Arbeit in der Pflegekinderhilfe muss aus Sicht der DGSF sein, Pflegekindern als Mitglieder zweier Familiensysteme ein Leben zu ermöglichen, in dem sie nicht zwischen Menschen entscheiden müssen, sondern sowohl gute Bindungen zu den sozialen Eltern aufbauen dürfen als auch den leiblichen Elternteilen, Geschwistern und anderen wichtigen Mitgliedern der Herkunftsfamilie gegenüber loyal sein können.

Sollen Familiengerichte, wie im neu eingeführten § 1697a „Kindeswohlprinzip“ vorgesehen, bei ihren Entscheidungen über Anträge von Eltern nach § 1696 Abs. 3 BGB das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen berücksichtigen, sind verpflichtend einzuführende Qualifizierungen von Familienrichter*innen notwendig. Allein formaljuristische Expertise reicht nicht aus, um in einem hochkomplexen und von einer Machtasymmetrie geprägten Spannungsfeld von Rollen, Beziehungen und Loyalitäten eine Entscheidung über den Lebensort eines Kindes als Mitglied zweier Familiensysteme zu treffen.

Die DGSF schließt sich den Ausführungen von Santen/Pluto/Peuckert¹³ an: „Die Perspektivklärung muss immer ein Prozess bleiben, bei dem die Perspektiven und die Kompetenzentwicklung aller Beteiligten ins Verhältnis gesetzt werden. Auch die Problemlösungskompetenzen und Schutzressourcen der Pflegefamilien sind keine Konstante, sondern können sich positiv, wie auch negativ entwickeln. Eine Unterbringung in einer Pflegefamilie muss zumindest für die Herkunftseltern *und* den jungen Menschen bis zum Zeitpunkt des Einverständnisses für eine bewusste Verstetigung der Unterbringung in einer Pflegefamilie¹⁴ ergebnisoffen sein, da sonst die angebotene Unterstützung nicht als Hilfe wahrgenommen und die Bereitschaft, sich auf ein Vollzeitpflegeverhältnis einzulassen, sinken wird.“ Nur so kann verhindert werden, dass sowohl den Herkunftseltern als auch den jungen Menschen geeignete Hilfeformen und Zukunftsperspektiven genommen werden.

Gesetzliche Regelung für Kinder in Heimeinrichtungen nicht umsetzbar

Die Perspektivklärung soll nicht nur für die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege erfolgen, sondern auch für Kinder und Jugendliche in Heimerziehung. Ein Heim oder eine andere betreute Wohnform ist in vielen Fällen kein Wunschort eines jungen Menschen, sondern für ihn vielmehr eine Art „Zufallsgemeinschaft“, die aus Gründen, die in dem Verhalten des Jugendlichen oder problematischen Bedingungen in der Herkunftsfamilie liegen, für einen oft nicht vorhersehbaren Zeitraum, erforderlich ist. Obwohl es ein Bemühen der Jugendhilfe gibt, Kinder und Jugendliche an der Auswahl eines Heimes zu beteiligen, stellen die faktischen Bedingungen im Alltag oft eine Grenze der Partizipation dar. Zu bedenken ist auch, dass aufgrund der durchschnittlich kurzen Verweildauer in Einrichtungen und dem Schichtbetrieb der Fachkräfte das Setting „Heimerziehung“ eher keine Bindung im „Bowlbyschen Sinne“ ermöglicht. Auch in diesen Fällen muss nach den Vorgaben des KJSG-E in der Hilfeplanung verbindlich über eine Bleibeperspektive gesprochen werden. Aus Sicht der DGSF muss es aber grundsätzlich in einem gemeinsamen Entscheidungsprozess mit dem jungen Menschen darum gehen zu klären, ob über eine Bleibeperspektive gesprochen und entschieden wird.

Fazit und Forderungen:

- Beauftragung von Studien zur Wirksamkeit von ambulanten Erziehungshilfen (Wirkfaktoren) nach Unterbringungen von Kindern/ Jugendlichen.

¹³ Santen, Pluto, Peucker (2019): Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven: Digitaler Reader:

https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2018/1234_Pflegekinderhilfe.pdf

¹⁴ Hier ist unseres Erachtens das Einverständnis der Herkunftsfamilie und des jungen Menschen gemeint

- Festlegung von Mindeststandards und Einführung verbindlicher Qualifizierungen für Pflegeeltern zur Aufnahme von Kindern.
- Fortbildungsverpflichtung für Fachkräfte in Pflegekinderdiensten zur Vermittlung von Fähigkeiten, um Pflegeeltern in ihrem pädagogischen Verhalten für ihr individuelles Pflegekind im Kontext seiner Bezüge zu stärken und Pflegeverhältnisse durch qualifizierte dialogische Begleitung mit allen Beteiligten sichern zu können.
- Keine gesetzlichen Vorgaben zur verbindlichen Prüfung und Festlegung einer langfristigen Bleibeperspektive von Pflegekindern und Kindern in Einrichtungen, sondern den bereits vorhandenen rechtlichen Rahmen im SGB VIII und BGB ausschöpfen.

2.7 Inklusive Jugendhilfe

Ziel gelingender Inklusion muss eine wirkliche Veränderung der gesetzgeberischen Haltung sein, in der die Wortschöpfung „Behinderung“ (und damit ein defizitorientierter Blick) nicht mehr maßgeblich erforderlich ist, um Förder- und Unterstützungsansprüche von Familien und Kindern geltend zu machen.

Verfahrenslots*innen benötigen zum Navigieren in rechtskreisübergreifenden Helfer*innensystemen rechtliche Kompetenzen in den Sozialgesetzbüchern II, V, VIII, IX und XII, kommunikative Netzwerkkompetenzen, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, Kenntnisse der Besonderheiten von systemimmanenten Kulturen und Moderations- und Konfliktfähigkeit. Ebenso benötigen Verfahrenslots*innen aber auch die Fähigkeit, individuelle Bedürfnisse der betreffenden Kinder/Jugendlichen im Rahmen von Inklusionsprozessen zu erkennen. Verfahrenslots*innen sollten perspektivisch in die Lage versetzt werden so zu steuern, dass geeignete (Komplex-)Leistungen installiert werden können, die eine gelingende Entwicklung unter den individuell herausfordernden neurologischen, psychologischen und somatischen Bedingungen eines jungen Menschen fördern und ermöglichen.

Fazit und Forderung:

- Neben den Vorgaben zur Qualifizierung von Insofern erfahrenen Fachkräften (Insofa §8a) sollte auch für die Verfahrenslots*innen im Kontext des § 10b SGB VIII-E eine entsprechende fachliche Qualifikation/Zusatzqualifikation vorgegeben werden. Eine Verwaltungsausbildung reicht für dieses hochkomplexe Feld nicht aus.

2.8 Mitwirkung in Verfahren in Sachen vor den Familiengerichten

Das Jugendamt wird nach dem vorliegenden Gesetzentwurf verpflichtet sein, in Verfahren nach §§ 1631b, 1632 Abs. 4, §§ 1666 oder 1666a BGB dem Familiengericht den Hilfeplan vorzulegen. Eine solche Regelung ist nicht nur aus Datenschutzgründen fragwürdig, sondern konterkariert alle Bemühungen von Sozialarbeiter*innen in Jugendämtern, eine Vertrauensbeziehung zu Familien aufzubauen. Die DGSF unterstützt hier nachdrücklich sowohl den eindringlichen Appell der AGJ, die geplante Neuregelung dringend zu ändern¹⁵ wie auch die Positionierung des Deutschen Sozialgerichtstags zu diesem Thema¹⁶.

Bislang haben die Jugendämter in Fällen des Kinderschutzes eine Berichtspflicht gehabt, eine verbindliche Vorlage des Hilfeplanprotokolls war aber nicht vorgegeben.

Der Hilfeplan ist ein sensibles Dokument, das die Ist- und die Sollsituation aus Sicht der Familie und der Helfer*innen wiedergibt. Es beschreibt Wirklichkeitskonstruktionen der Beteiligten, Ressourcen und Probleme der Familie, Vor- und Rückfälle und die daraus abgeleiteten Ziele und

¹⁵ Stellungnahme zum KJSG-RefE 2020 der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ: „Sehr alarmiert hat die AGJ wahrgenommen, dass im KJSG-RefE 2020 weiterhin der Vorschlag enthalten ist, die Übersendung von Hilfeplänen in bestimmten familiengerichtlichen Verfahren per se verpflichtend oder nach Aufforderung verpflichtend vorzusehen (§ 50 Abs. 2 SGB VIII-E). Die AGJ warnt hiervor nachdrücklich, weil diese Vorgabe keineswegs die bestehenden Kommunikations- und Informationsdefizite zwischen Jugendamt und Familiengerichten zu beseitigen hilft.“

¹⁶ Stellungnahme zum KJSG-E 2020 des Deutschen Sozialgerichtstags (DSGT)

gibt Einblick in teilweise intime Familiensituationen. Sie müssen so formuliert sein, dass Eltern und Kinder sie verstehen und unterschreiben können. Insbesondere wenn es um sensible und schambesetzte Themen geht, ist Vertrauen in die Sozialarbeiter*innen der Jugendämter die Voraussetzung dafür, dass Eltern Entwicklungspotentiale und eigene Probleme eingestehen und sich für eine Änderung der Situation entscheiden. Diese Dokumente, die teilweise auch sensible Aussagen von und über Menschen aus dem sozialen Umfeld der Familie enthalten, müssen geschützt sein!

Fazit und Forderung:

- Die derzeitige Formulierung zu der Kooperation zwischen Jugendämtern und Familiengerichten im § 50 reicht aus, dem Familiengericht eine Entscheidungsgrundlage zu liefern. Eine verbindliche Vorlage des Hilfeplanes gem. § 50 beim Familiengericht macht den Aufbau einer Vertrauensbeziehung zwischen Eltern, Kindern und Jugendamt unmöglich und darf nicht rechtskräftig werden!

2.9 Begleiteter Umgang

An dieser Stelle soll auf eine Regelungslücke hingewiesen werden: Bei einem begleiteten Umgang handelt es sich um eine außerhalb der unmittelbaren Aufsicht des Familiengerichtes liegenden Hilfe, die das verfassungsrechtlich abgesicherte, prinzipiell unbegleitet wahrzunehmende Umgangsrecht getrennt lebender Eltern unter den Vorbehalt der Anwesenheit „eines mitwirkungsbereiten Dritten“ (Umgangsbegleiter*in) stellt, wenn „andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre“. Diese Aufgabe ist komplex, da die Spannungen und Dynamiken von Paarkonflikten der getrennt lebenden Eltern in Anwesenheit und zum Wohle der Kinder aufgefangen oder moderiert werden müssen. In der Praxis wird eine Umgangsbegleitung überwiegend durch professionelle Fachkräfte ausgeführt und die Finanzierung in der Regel durch das Jugendamt übernommen. Aufgrund der Nichtbenennung dieser Hilfe im SGB VIII ist ihre Gewährung aber der finanziellen Situation und Entscheidung der Jugendämter unterworfen.

Fazit und Forderung:

- Der Begleitete Umgang durch Fachkräfte gem. § 72 SGB VIII ist als Jugendhilfeleistung im SGB VIII explizit aufzuführen.

3. Gesamtfazit

Komplexe Systeme wie Familien sind nicht direktiv instruier- und steuerbar, sie können sich „nur“ selbstorganisiert aus sich selbst heraus verändern. Ob und wie dies geschieht, hängt von vielen intrapsychischen und kontextuellen Bedingungen ab. In dem Entwurf des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sind einige gute Aspekte aufgenommen worden, die tatsächlich eine Stärkung und Beteiligung des Kindes/Jugendlichen/Elternteils fördern. In unserer Positionierung haben wir bewusst den Fokus auf Nachbesserungspotentiale gelegt.

Ein besonderes Gewicht legt die DGSF dabei auf folgende Forderungen:

- **Die DGSF warnt ausdrücklich vor einer Entwicklung im Kinderschutz, die eine interdisziplinäre Kooperation von Fachkräften und Geheimnisträger*innen verkürzt auf strukturierte Handlungsvorgaben und Verfahren der Kontrolle und Intervention mit Meldungen von Fällen an das zuständige Jugendamt. Die bisherige Gesetzesnorm, welche vor einer Meldung zunächst Gespräche und Eigeninitiative betont, darf nicht geändert werden.**

- **Verfahrensregeln zu einem gemeinsamen Handeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen müssen ohne Sonderregelungen für besondere Berufsgruppen für Fachkräfte und Geheimnisträger*innen einheitlich gestaltet sein und Eltern mit einbeziehen.**
- **Kooperation zwischen Ärzt*innen und Jugendhilfe darf nicht erst dann erfolgen, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung formuliert werden.**
- **In § 79 SGB VIII Abs. 3 sollte die Verpflichtung der Kommunen aufgenommen werden, ein Bewertungssystem für einen angemessenen Fachkräftebedarf in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter zu formulieren.**
- **Angeregt wird, die Kombination unterschiedlicher systemübergreifender Hilfen der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Eingliederungshilfe in Form von Komplexleistungen für Familien in § 27 Abs. 2 aufzugreifen und geeignete Formen der Finanzierung zu finden.**
- **Wissenschaftliche Erkenntnisse des Empowerments und der Resilienzstärkung sind gesamtgesellschaftlich strukturell durch Angebote zu verankern, die nicht in Konkurrenz zu Einzelfallhilfen stehen und flächendeckend und finanziell abgesichert sind.**
- **Das Leitbild des SGB VIII, junge Menschen und ihre Eltern stets als Expert*innen in eigener Sache auf Augenhöhe aktiv und mitgestaltend in die Hilfe- und Schutzprozesse einzubeziehen, gilt auch für nichtsorgeberechtigte Eltern. Es müssen Formate gefunden werden, in denen nicht sorgeberechtigte Eltern auf ihren Wunsch an der Hilfeplanung beteiligt bzw. zumindest angehört werden.**
- **Festlegung von Mindeststandards und Einführung verbindlicher Qualifizierungen für Pflegeeltern zur Aufnahme von Kindern.**
- **Keine gesetzlichen Vorgaben zur verbindlichen Prüfung und Festlegung einer langfristigen Bleibeperspektive von Pflegekindern sondern den bereits vorhandenen rechtlichen Rahmen im SGB VIII und BGB ausschöpfen.**
- **Die derzeitige Formulierung zu der Kooperation zwischen Jugendämtern und Familiengerichten im § 50 reicht aus, dem Familiengericht eine Entscheidungsgrundlage zu liefern. Eine verbindliche Vorlage des Hilfeplanes gem. § 50 beim Familiengericht macht den Aufbau einer Vertrauensbeziehung zwischen Eltern, Kindern und Jugendamt unmöglich und darf nicht rechtskräftig werden.**

Zum Schluss möchten wir als systemischer Fachverband darauf hinweisen, dass schwierige Lebensbedingungen von Familien und das Leiden von Kindern auch in einem Zusammenhang gesehen werden müssen mit zunehmender Kinder- und Familienarmut in Deutschland. Die Wechselwirkungen zwischen elterlicher Deprivation, Versagensängsten, Ausgrenzung, Scham und „Ohn-Macht“, das heißt ohne Macht zu sein, etwas an der Situation ändern zu können, nehmen Einfluss auf die Entwicklung von Kindern.

Hinzu kommt eine gesellschaftliche Tendenz, die strukturellen, in der Ausführung der derzeitigen Gesetzesgrundlagen (z. B. im SGB II) liegenden Probleme armer Familien, im Kontext der Jugendhilfe zu individualisieren. Hier besteht die Gefahr, Verantwortung für Fehlentwicklungen nicht in einem komplexen gesamtgesellschaftlichen Wirkzusammenhang zu übernehmen, sondern die Schuld für negative Entwicklungen von Kindern auf die „(Erziehungs-)Unfähigkeit“ von Eltern zu verschieben.

Jugendhilfe kann dann wirksame Hilfen für Familien entfalten, wenn Qualifizierung und Rahmenbedingungen eine klare Orientierung und zeitlich ausreichende Kapazitäten ergeben. Wir danken allen Fachkräften und politischen Vertreter*innen, die sich im Sinne unserer Gesellschaft darum bemühen.

Die DGSF bietet an, ihre systemische Fachexpertise zur Novellierung des SGB VIII weiterhin einzubringen.

Anke Lingnau-Carduck, Vorstandsvorsitzende der DGSF

Dr. med. Filip Caby, Vorstandsvorsitzender der DGSF

Birgit Averbeck, Fachreferentin für Jugendhilfepolitik der DGSF

Arbeitsgruppe-SGB VIII der DGSF

DGSF e. V., Jakordenstraße 23, 50668 Köln
www.dgsf.org

Kontakt: averbeck@dgsf.org